

Zusatzvereinbarung zum Finanzkauf-/Lieferantenkreditvertrag

nachfolgend: Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber

und

nachfolgend: Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer

schließen folgende

Zusatzvereinbarung

zum Finanzkauf-/
Lieferantenkreditvertrag -Nr.: _____ vom _____

1. Der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber bestätigt, dass er zivilrechtlicher Eigentümer des zum o.g. Mietkaufvertrag gehörenden Wirtschaftsgutes sein wird.
2. Für das mit dem Finanzkauf-/Lieferantenkreditvertrag zu finanzierende Wirtschaftsgut wird der Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) eine Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beantragen.
3. Im Falle der Bewilligung des zu beantragenden Zuschusses wird der Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer den Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber unverzüglich über die Höhe der bewilligten Zuwendung, Nummer und Datum des Zuwendungsbescheides informieren. Der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger Informationen zu der gewährten Zuwendung, bezogen auf das finanzierte Kaufobjekt zu erfragen. Der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber verpflichtet sich, die dieses Kaufobjekt betreffenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für und gegen sich gelten zu lassen. Dies betrifft die sofortige Weiterleitung des von dem Zuwendungsgeber an den Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer ausgezahlten Zuschusses für das Kaufobjekt an den Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber und die Haftung für etwaige Rückforderungen des Zuwendungsgebers.

4. Der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber nimmt auf Grundlage des den Finanzkauf-/Lieferantenkreditvertrag betreffenden Anteils des Zuschusses eine Neukalkulation der Finanzkauf-/Lieferantenkreditraten vor, nach der der beim Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber eingegangene Zuschuss mit Wertstellung für den Rest der Kreditlaufzeit in voller Höhe zur Reduzierung der Kreditraten verwendet wird, indem die Kreditraten für die dann restliche Kreditlaufzeit reduziert werden um den annuitäten Betrag aus der Verrentung des Zuschussbetrages monatlicher Zins und Tilgungsverrechnung und eines marktüblichen Zinssatzes.
5. Gegenüber dem Zuwendungsgeber haften Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber und Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer im Falle einer etwaigen Rückforderung der gewährten Zuwendung gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Finanzkauf-/Lieferantenkreditgebers ist auf den Zuschussanteil des finanzierten Kaufobjekts begrenzt. Die Haftung des Finanzkauf-/Lieferantenkreditgebers reduziert sich in dem Umfang der nachgewiesenen weiter gegebenen Fördervorteile.
6. Sollten die Fördermittel vor Ablauf der Kreditlaufzeit zurückgefordert werden und Teile davon noch nicht an den Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer weiter gegeben sein, verpflichtet sich der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber, den noch nicht verbrauchten Teil der Fördermittel dem Zuwendungsgeber zurück zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
7. Sofern der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber aufgrund der übernommenen Mithafterklärung verpflichtet ist, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise an die NBank, Hannover zurückzuzahlen, ist der Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber berechtigt, die Kreditraten entsprechend anzupassen. Sofern die NBank, Hannover Zinsen und Kosten auf den Zuschussbetrag in Rechnung stellt, sind diese vom Finanzkauf-/Lieferantenkreditnehmer an den Finanzkauf-/Lieferantenkreditgeber zurückzuerstatten und sofort fällig.

Unterschrift des/der
Finanzkauf-/
Lieferantenkreditgeber/s:

Unterschrift des
Finanzkauf-/
Lieferantenkreditnehmers:
